

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4,25 RM (einschließlich 0,43 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen gern mitgeteilt. Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/4 Seite 200 RM, 1/100 Seite - 10 mm hoch und 45 mm breit - für Geschäfts- und berufliche Anzeigen 2,- RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,50 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß lt. Tarif. Postfach-Konto Berlin Nr. 2581. Telegramm-Anschrift: Uhrzeit Berlin. Fernsprecher: Sammel-Nummer 17 52 48

Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Ämtliches Organ der Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 39, Jahrgang 63 · Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 · 23. September 1939

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten · Nachdruck verboten

Das deutsche Handwerk in der Heimat

Die deutsche Heimat ist die Nährquelle der mit der Waffe kämpfenden Front. Die Heimat muß wissen, daß sie auch bei den größten Einschränkungen ihrer Lebensbedürfnisse gegenüber der kämpfenden Front noch unendlich vieles hat, auch wenn diese alles für ihre Lebensbedürfnisse hätte. Was sind schon die Unbilden des Lebens in der Heimat während eines ganzen Monats zusammengenommen gegenüber der Kraftanstrengung nur eines einzigen Tages im Trommelfeuer? So erwächst hieraus das oberste Grundgesetz: Alles für die kämpfende Front!

Eine riesige Verantwortung liegt daher auf dem deutschen Handwerk, das heute in der Heimat im Selbstbehauptungskampfe der deutschen Nation mit dem Werkzeug in der Hand auf seinem Posten steht. Mehr denn je muß das Denken eines jeden deutschen Handwerkers von der Überlegung geleitet sein, auf welche Weise er am sparsamsten etwas aus dem Rohstoff machen kann. Er muß wissen, daß, wenn er Rohstoffe bekommt, schon unendlich viel Arbeit und Energien

aufgewendet wurden, um ihm den Rohstoff zu beschaffen. Er muß sich stets vor Augen halten, daß jeder eingesparte Nagel, jeder gut ausgenutzte Tropfen Öl, jedes Stück Eisen, Zinn, Zink, Kupfer usw. bei der Vielzahl der deutschen Handwerksbetriebe eine erhebliche Einsparung von Rohstoffen ist.

Kein deutscher Handwerker in der Heimat soll sagen, es komme darauf nicht an. Es kommt darauf an! Wenn die Schuhmacher in 147 000 Betrieben bei jedem Quadratmeter Leder nur 10 Quadratzentimeter Leder besser ausnützen, wenn die Schneider in 215 000 Betrieben an jedem Kleidungsstück nur 5 Zentimeter Stoff einsparen, wenn bei den vielen Fleischern, Malern, Schmieden, Schlossern, Klempnern, Installateuren, Sattlern, Tischlern, und wie sie alle heißen mögen, nichts, aber auch nichts durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit verloren geht, dann bewahrheitet sich wieder das alte deutsche Sprichwort: „Kommen viele Tropfen zu einem Hauf, dann gibt es einen großen Lauf.“

Das Deutsche Handwerk in der DAF

Rechte und Pflichten der Angehörigen zum Heeresdienst einberufener Uhrmacher

(Schluß zu Seite 533)

II. Wirtschaftsbeihilfe für Selbständige

War ein Einberufener bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls Unternehmer eines Gewerbebetriebes, und hatte er hieraus die Mittel zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs für sich und seine unterstützungsberechtigten Angehörigen gewonnen, so wird zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder des freien Berufes während der Dauer der Einberufung eine Wirtschaftsbeihilfe gewährt, soweit ohne sie die Erhaltung der wirtschaftlichen Lage des Einberufenen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn bis zur Aushändigung des Gestellungs- oder Einberufungsbefehls ein unterstützungsberechtigter Angehöriger Unternehmer eines Betriebes der genannten Art und der Einberufene die Hauptkraft in diesem Betriebe gewesen ist.

Die Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes oder des freien Berufes ist insbesondere zur Entlohnung einer als Ersatzkraft für den Einberufenen eingestellten notwendigen Arbeitskraft und zur Deckung der Miete für gewerbliche Räume zu gewähren. Soweit sie zur Entlohnung einer der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Ersatzkraft beantragt wird, ist die Anmeldung zur Krankenversicherung nachzuweisen, es sei denn, daß die Dienstleistung der Ersatzkraft als vorübergehende versicherungsfrei ist. Für eine Ersatzkraft, die mit dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten verwandt oder verschwägert ist, kann eine Wirtschaftsbeihilfe nicht gewährt werden, es sei denn, daß die Ablehnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Neben der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung des Betriebes kann Familienunterstützung nicht gewährt